



Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Erlangen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Testatsexemplar

Rödl Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 91 93-0
Telefax +49 (911) 91 93-1900
E-Mail info@roedl.com
Internet www.roedl.com

Inhaltsverzeichnis

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM
1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS
31. DEZEMBER 2025

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2025

für den
Entwässerungsbetrieb der
Stadt Erlangen (EBE)
Werner-von-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

1. Grundlagen des Eigenbetriebs

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Erlangen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 88 der GO und des § 1 der EBV.

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung. Der EBE wird nach dem Kostendeckungsprinzip betrieben.

Der Betriebszweck und das Einzugsgebiet haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Entsorgung des Abwassers im Einzugsgebiet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung in Deutschland 0,3 %. "Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft wieder leicht gewachsen. Das Wachstum ist vor allem auf die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates zurückzuführen", sagte Ruth Brand, Präsidentin des Statistischen Bundesamtes, bei der Pressekonferenz "Bruttoinlandsprodukt 2025" in Berlin. "Demgegenüber gaben die Exporte erneut nach. Die Exportwirtschaft sah sich heftigem Gegenwind ausgesetzt durch die höheren US-Zölle, die Euro-Aufwertung und die stärkere Konkurrenz aus China. Zudem hielt die Investitionsschwäche an. Sowohl in Ausrüstungen als auch Bauten wurde weniger investiert als im Vorjahr", so Brand weiter. Die Bruttowertschöpfung ging 2025 insgesamt leicht zurück. Preisbereinigt lag sie 0,1 % niedriger als im Vorjahr. Zwischen den Branchen gab es aber große Unterschiede.

Im Verarbeitenden Gewerbe wurde 2025 im dritten Jahr in Folge weniger erwirtschaftet. Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung nahm gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % ab. Der Rückgang war damit weniger stark als in den beiden Vorjahren. Vor allem große Bereiche wie die Automobilindustrie und der Maschinenbau hatten Einbußen zu verzeichnen. Beide Branchen sahen sich stärkerer Konkurrenz auf den weltweiten Absatzmärkten ausgesetzt. In der Chemieindustrie und anderen energieintensiven Industriezweigen unterschritt die wirtschaftliche Aktivität das niedrige Niveau der Vorjahre nochmals leicht.

Auch für das Baugewerbe war 2025 erneut ein schwieriges Jahr. Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung sank nochmals um 3,6 %, die Zahl der Insolvenzen nahm zu. Anhaltend hohe Baupreise bremsten insbesondere den Hochbau und das Ausbaugewerbe deutlich aus. Besser war die Lage im Tiefbau: Der Neubau und die Instandsetzung etwa von Straßen, Bahnstrecken oder Energienetzen sorgten dafür, dass das Vorjahresniveau leicht übertroffen wurde.

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Jahresabschluss 2025 - Lagebericht

Im Dienstleistungsbereich zeigte sich ein gemischtes Bild: So sank die preisbereinigte Bruttowertschöpfung der Unternehmensdienstleister im Vorjahresvergleich (-0,8 %). Die sonstigen Dienstleister, etwa für Sport, Unterhaltung und Erholung, mussten ebenfalls Einbußen hinnehmen (-0,3 %). Im Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe stieg die preisbereinigte Bruttowertschöpfung dagegen an (+1,2 %). Hierzu trug insbesondere der Einzelhandel bei. Das Gastgewerbe erwirtschaftete hingegen weniger als im Vorjahr. Im Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit wuchs die Wertschöpfung erneut (+1,4 %). (Quelle: www.destatis.de. Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026).

Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit des EBE umfasst die hoheitliche Tätigkeit der Ableitung und Reinigung der Abwässer der Stadt Erlangen, angeschlossener Umlandgemeinden sowie Zweckverbände. Die Abwassergebühren werden durch zahlreiche Faktoren beeinflusst. Dazu zählen die demografische Entwicklung in den einzelnen Regionen sowie die örtlich unterschiedlich notwendigen Anforderungen an die Reinigung von Abwasser.

Image und Beschwerdequote

Beschwerden werden vom EBE im Rahmen des Tagesgeschäfts unmittelbar aufgegriffen und zeitnah bearbeitet.

Beschaffungs- und Absatzmarkt

Das Gesetz zur Ordnung (WHG) regelt die Rechte und Pflichten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bezug auf Nutzung und Schutz der Gewässer. Das WHG definiert die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (WHG § 50). Die Abwasserentsorgung ist seit jeher als Teil der Daseinsvorsorge anerkannt und als öffentlich-rechtliche Aufgabe definiert.

(Quelle: Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2020)

Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss- und Benutzungszwang und die Erhebung kostendeckender Gebühren gekennzeichnet.

2.2. Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Eigenbetriebs

Die mit den Infrastrukturaufwendungen verbundenen hohen Fixkosten sind im Geschäftsjahr auf eine höhere Abwassermenge zu verteilen. Die der Schmutzwasserentsorgung zugrunde liegende Frischwassermenge in der Stadt Erlangen lag mit 6.389.576 m³ mit 133.904 m³ über dem Niveau des Vorjahres mit 6.255.672 m³.

Die Kanalbenutzungsgebühren wurden im Jahr 2024 für den Zeitraum 2025 bis 2028 kalkuliert. Sie betragen ab 01.01.2025 2,34 EUR/m³ (bis 31.12.2024 1,92 EUR/m³) für Schmutzwasser sowie 0,70 EUR/m² (bis 31.12.2024 0,77 EUR/m²) für Niederschlagswasser.

Im Geschäftsjahr wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.211 TEUR ausgewiesen. Gegenüber dem im Wirtschaftsplan 2025 prognostizierten Jahresüberschuss von 790 TEUR ist der ausgewiesene Jahresüberschuss um 421 TEUR höher als erwartet.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Der Jahresüberschuss ist insgesamt durch die neuen Gebührensätze ab 01.01.2025 für Schmutzwasser-gebühr sowie der Niederschlagswassergebühr gekennzeichnet. Die Umsatzerlöse aus Kanalbenutzungs-gebühren sind trotz der Veränderung der Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen von -1.993 TEUR um 1.413 TEUR gestiegen. Die Materialaufwendungen sind um insgesamt 316 TEUR gestiegen. Trotz-personeller Veränderungen sowie der Tarifierhöhung zum 01.04.2025 ist der Personalaufwand um 75 TEUR niedriger als im Vorjahr. Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erhöhten sich insgesamt um 51 TEUR. Die Abschreibungen haben sich um 118 TEUR auf insgesamt 10.060 TEUR erhöht. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verzeichnen eine Minderung um 465 TEUR auf 2.362 TEUR, welche im Wesentlichen auf niedrigere Aufwendungen gegenüber den Abwasserpartnern (306 TEUR) sowie geringere Rückstellungen für Abwasserabgabe (186 TEUR) zurückzuführen ist.

Ausgangslage Niederschlagswasserabgabe

Auf Basis einer klärenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 30.04.2021 wurde mit Vergleichsvertrag vom 21.06./24.06.2021 zwischen dem Amt für Umweltschutz und Energieplanung der Stadt Erlangen (Amt 31) als untere Wasserrechtsbehörde und dem EBE vereinbart, dass für die Jahre 2015 bis 2018 von getrennten hydraulischen Einheiten ausgegangen wird. Ab 2019 wird das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage Erlangen jedoch als eine einzige hydraulische Einheit behandelt.

Niederschlagswasserabgabe 2021-2024

Für die Jahre 2021-2024 wurden bereits in den Vorjahren Rückstellungen von jeweils 780.000,00 EUR gebildet. Für diese Jahre steht voraussichtlich genug Verrechnungsmasse aus Investitionen des EBE bzw. seiner Abwasserpartner zur Verfügung, sodass keine Abgabe zahlungswirksam werden dürfte.

Niederschlagswasserabgabe 2025

Für 2025 und die folgenden Jahre ist damit zu rechnen, dass die einheitliche hydraulische Einheit des Einzugsgebietes des Klärwerks Erlangen wie in den Jahren 2021-2024 mit einer Abwasserabgabe i.H.v. ca. 780.000,00 EUR belegt wird. Auch für das Jahr 2025 steht voraussichtlich genug Verrechnungsmasse aus Investitionen des EBE bzw. seiner Abwasserpartner zur Verfügung, sodass die Abgabe nicht zahlungswirksam werden dürfte.

2.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse stellen sich 2025 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Kanalbenutzungsgebühren:	2025 TEUR	2024 TEUR
Schmutzwasser	15.783	12.679
Niederschlagswasser	5.589	6.199
Straßenentwässerungsanteil	3.000	3.000
Abwasserpartner	2.674	2.135
Sonstige Kanalbenutzungsgebühren	121	263
Zwischensumme	<u>27.167</u>	<u>24.276</u>

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Zwischensumme	<u>27.167</u>	<u>24.276</u>
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.644	2.629
<u>Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen</u>		
Auflösung Rückstellung	556	1.709
Bildung Rückstellung	-2.549	-2.224
Periodenfremde Erträge	685	571
Sonstige Erträge Abwasserpartner	0	257
KWKG Zuschlag für Wärmespeicher	0	214
Stromabgabe Stadtwerke	174	167
Einnahmen aus Vermietung	38	38
Erlöse aus Kanalanstiche	13	10
Sonstige Erlöse	264	228
Summe	28.992	27.875

Im Geschäftsjahr lag die der Schmutzwasserentsorgung zugrunde liegende Frischwassermenge in der Stadt Erlangen mit 6.389.576 m³ mit 133.904 m³ über dem Niveau des Vorjahres mit 6.255.672 m³. Die zugrunde gelegten Gebühren betragen seit 01.01.2025 2,34 EUR/m³ für Schmutzwasser sowie 0,70 EUR/m² für Niederschlagswasser.

In 2024 wurde eine Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 inklusive einer Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 durchgeführt. Die Kalkulation erfolgte ausschließlich nach dem sog. VEDEWA Berechnungsmodell und wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von 17 TEUR sind durch die Auflösung von Rückstellungen (13 TEUR) sowie durch die durch den Abgang von Vermögensgegenständen (4 TEUR) gekennzeichnet.

Die Materialaufwendungen in Höhe von 6.350 TEUR (i.Vj. 6.034 TEUR) enthalten als einen der größten Aufwandsposten die Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Erlangen mit 1.140 TEUR (i.Vj. 964 TEUR). Seit Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknung haben sich die Aufwendungen für thermische Klärschlammverwertung dauerhaft reduziert. Für die thermischen Klärschlammverwertung sind 193 TEUR (i.Vj. 168 TEUR) angefallen. Der Strombezug ist auf Grund der Klärschlamm-trocknung mit 838 TEUR (i.Vj. 914 TEUR) um 76 TEUR gesunken, aber weiterhin auf hohem Niveau. Ansonsten ist der Materialaufwand vor allem durch die Aufwendungen für Unterhalt der Abwassereinigungs- und Abwassersammlungsanlagen von 1.288 TEUR (i.Vj. 1.065 TEUR) sowie durch den Verbrauch von Flockungs- und Fällmittel von 770 TEUR (i.Vj. 698 TEUR) gekennzeichnet. Weiterhin sind bei den bezogenen Leistungen Provisionen der Kanalgebührenabrechnung mit 555 TEUR (535 TEUR) enthalten.

Die Personalaufwendungen sind insgesamt im Wirtschaftsjahr um 1,07 % gesunken. Trotz personeller Veränderungen sowie der Tarifierhöhung ab 01.04.2025, sind durch die Veränderung der Rückstellungen für Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfe (-220 TEUR) die Personalkosten um 75 TEUR geringer als im Vorjahr. Mit Beschluss vom 28.10.2021 hat der Stadtrat die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für bestimmte Berufsgruppen als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Erhöhung der Personalbindung beschlossen. Diese Maßnahme wurde durch Stadtratsbeschluss um 1 Jahr verkürzt und ist aktuell bis zum 31.12.2026 befristet.

Ein Überblick über den Personalbereich gibt die nach § 24 Nr. 6 EBV vorgeschriebene Entwicklung des Personals und die Angaben zum Personalaufwand:

a) Personalstatistik

	Stand 31.12.2024	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025
Summe:	94	9	6	97

(ohne geringfügig Beschäftigter, ohne Beschäftigte in ATZ-Freistellungsphase, ohne kurzfristige Aushilfen, ohne Beschäftigte in Erziehungsurlaub, ohne Werkleiter, ohne Auszubildende)

b) Personalaufwand

Der Personalaufwand gliedert sich wie folgt:

Personalaufwand:	2025 TEUR	2024 TEUR
Entgelt Tarifbeschäftigte	4.924	4.772
Soziale Abgaben / Aufwendungen für Altersvorsorge	1.516	1.399
Dienstbezüge Beamte	639	532
Zuführung Pensionsrückstellung	-217	134
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	116	103
Zuführung Rückstellung Beihilfe	40	35
Veränderung Urlaubsrückstellung	-31	26
Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	-42	19
Summe	6.945	7.020

Die Abschreibungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 118 TEUR auf 10.060 TEUR erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beziffern sich auf 2.362 TEUR (i.Vj. 2.828 TEUR) und sind im Wesentlichen durch die Zuführung zu den Rückstellungen für die Abwasserabgabe für Großeinleiter und für Niederschlagswasser von insgesamt 1.142 TEUR (i.Vj. 1.329 TEUR), Mieten und Mietnebenkosten 386 TEUR (Vj. 369 TEUR), sowie periodenfremden Kanalbenutzungsgebühren der Abwasserpartner von 268 TEUR (i. Vj. 216 TEUR) gekennzeichnet. Die Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen betragen 43 TEUR (i.Vj. 31 TEUR).

Der Zinsertrag ist um 16,71 % auf 121 TEUR gestiegen. Dies hängt mit der Abzinsung der Rückstellungen für die Abwasserabgabe und Gebührenüberschüsse zusammen.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Der Zinsaufwand mit 3.192 TEUR entfällt zu einem Großteil auf Bankzinsen. Im Geschäftsjahr 2025 ist der Zinsaufwand insgesamt zum Vorjahr um 248 TEUR gestiegen. Der Anstieg ist auf die jüngsten Kreditneuaufnahmen i. H. v. 6.000 TEUR im Jahr 2025 und 5.800 TEUR im Vorjahr zurückzuführen. Zudem mussten 2 Darlehen nach Ablauf einer 10-jährigen Zinsbindungsfrist nach aktueller Marktlage zu einem höheren Zinssatz anschlussfinanziert werden. Die langfristigen Darlehenszinsen stiegen um 196 TEUR zum Vorjahr an. Der übrige Zinsaufwand resultiert aus der Aufzinsung von Rückstellungen i. H. v. 323 TEUR (i.Vj. 253 TEUR) sowie aus kurzfristigen Kassenmitteln von 13 TEUR (i. Vj 5 TEUR).

Das Geschäftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.211 TEUR ab, während im Vorjahr ein Jahresüberschuss von 217 TEUR ausgewiesen wurde. Die Schmutzwassermenge ist um 133.904 m³ gestiegen. Neben der Gebührenerhöhung zum 01.01.2025 wirkten sich insbesondere die Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberschüsse und eine geringere Abwasserabgabe für Großeinleiter und für Niederschlagswasser im Geschäftsjahr 2025 ergebniswirksam aus. Im Vergleich zum Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan, der mit 790 TEUR veranschlagt wurde, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss (1.211 TEUR) um 421 TEUR höher als erwartet.

2.3.2. Finanzlage

Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wurde uns von der Hausbank ein Kassenkredit eingeräumt.

Die Finanzmittel zum 31.12.2025 betragen 2.918 TEUR (i.Vj. 2.767 TEUR).

Der EBE ist auch aufgrund der eingeräumten Kreditlinien jederzeit in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch zu erwarten.

2.3.3. Vermögenslage

Aktiva/Investitionen

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2025 auf 236.804 TEUR (i.Vj. 230.528 TEUR). Hiervon entfielen auf das Anlagevermögen 230.169 TEUR (i.Vj. 224.967 TEUR). Den größten Teil am Anlagevermögen haben die Abwasserreinigungsanlagen und die Abwassersammlungsanlagen in Höhe von insgesamt 181.445 TEUR (i.VJ. 186.130 TEUR).

Investitionen Wirtschaftsjahr 2025

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden insgesamt 15.306 TEUR investiert. Hiervon entfallen 14.982 TEUR auf Anlagen im Bau, welche ausschließlich Bauwerke und Maschinen der Abwasserreinigung, Abwassersammlung und Sonderbauwerke betreffen.

Im Bereich der Abwasserreinigung wurden 6.649 TEUR investiert. Abweichend zum Wirtschaftsplan 2025 (17.650 TEUR) erfolgten Minderinvestitionen i.H.v. 11.001 TEUR.

Begründung für die Minderinvestitionen:

Beim Neubau der 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination konnte mit den Maßnahmen der Energieerzeugung mit PV-Anlagen über der Biologie wegen technischen und statischem Abklärungsbedarf und genehmigungsrechtlicher Klärungen im Bereich der Bundesautobahn nicht wie geplant schon im Jahr 2025 mit dem Bau begonnen werden.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Bei der Maßnahme Optimierung der Belüftung in der Biologie konnten in 2025 nur noch die Planung und Ausschreibung abgeschlossen werden, die Ausführung der Bauleistungen mit Erneuerung der Turbogebläse und Austausch der Belüfter in der Nitrifikation müssen nach 2026 verschoben werden.

In den Bereichen der Abwassersammlung und Sonderbauwerke wurden als Anlagen im Bau kumuliert 8.333 TEUR investiert. Abweichend zum Wirtschaftsplan 2025 (14.117 TEUR) erfolgten Minderinvestitionen i.H.v. 5.784 TEUR.

Begründung für die Minderinvestitionen:

Aus unterschiedlichsten Gründen konnten verschiedenste Maßnahmen aus dem Bereich der Abwassersammlung und Sonderbauwerke nicht wie erwartet im Jahr 2025 begonnen, fortgesetzt oder abgeschlossen werden und zum Teil konnten Leistungen von Sanierungsmaßnahmen bereits noch im Jahr 2024 fertiggestellt werden.

Der erwartete Mittelabfluss für Planungsleistungen im Baugebiet BP 413 Erlangen West sowie für sonstige Erschließungskanäle im Stadtgebiet ist nicht eingetreten. Das Bebauungsplanverfahren wurde weiter verschoben. Auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs für den BP 413 wurde die Vorplanung Entwässerung erstellt.

Die eventuellen Mittel für Sofortmaßnahmen und Mittel für vorbereitende Maßnahmen für Sanierungen / Erneuerungen sind nicht bzw. nicht in erwarteter Höhe angefallen.

Bei den Baulichen und hydraulischen Kanalerneuerungen und Schachtauswechslungen konnten aufgrund anderer Tiefbaumaßnahmen oder vorausgehenden Baumaßnahmen der EStW AG nicht begonnen oder fertiggestellt werden. Bei der Hydraulischen Sanierung Bissinger Straße wurde die Kostenbeteiligung an der gemeinsamen Straßenwiederherstellung nicht abgerufen.

Im Bereich der grabenlosen Kanalsanierungen mittels Inliner konnte abermals nicht die für 2025 geplante Einbauleistung abgerufen werden. Wiederholt mussten Einbauabschnitte aufgrund von längeren Verkehrssperrungen bei Hochbaumaßnahmen oder zunächst erforderlicher Tiefbaumaßnahmen verschoben werden.

Beim Projekt Neubau RÜB 11510 Eltersdorf mit Pumpstation sind die im Jahr 2025 vorgesehenen Mittel doch nicht im geplanten Maße abgeflossen.

Die Maßnahme Druckleitung Schallershofer Straße muss wegen der erforderlichen Vollsperrung nach Festlegung der Verkehrsbehörde zwingend in den Sommerferien 2026 abgewickelt werden.

Bei der Maßnahme Druckleitung Neuses muss zunächst die Vereinbarung mit der Stadt Herzogenaurach aktualisiert werden. Planung und Abwicklung werden so lange bis auf Weiteres zurückgestellt.

Die Erneuerung der Druckleitung Wöhrmühle musste aus Personalkapazitätsgründen zurückgestellt werden; Planung und Ausschreibung sind nun in 2026, die Bauabwicklung in 2027 vorgesehen.

Der Bau des Retentionsbodenfilters zur Nachbehandlung der Entlastungsabflüsse des Regenüberlaufbeckens B001 SKU RS Ost Kläranlage wurde nur bedingt als sinnvoll eingestuft. Alternativ wird der Einbau einer Feinsiebanlage untersucht. Eine Änderung des Wasserrechtsbescheids wird beantragt.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Die geleisteten Anzahlungen auf Anlagen im Bau belaufen sich zum 31.12.2025 insgesamt auf 24.265 TEUR:

Proj.- Kst:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Investitionen EUR
07009	Abwasserreinigungsanlage		
7001	Ausbaukonzept 2030	Betriebsoptimierung für die Klärschlammbe- handlung Planungs- und Bauleistungen für den Neubau 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffeli- mination, sowie Gasbehälter 3 und 4	7.786.424,99
7002	Erneuerung Kläranlagenteile	---	0,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	---	0,00
7006	Opt. Klärwerksbetrieb	Planungsleistungen für die Erneuerung der Turbogebläse und den Austausch der Belüfter NiB	169.028,88
Summe:			7.955.453,87
07019	Abwassersammlungsanlage		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	Städtebauliche Verträge	40.640,95
71025	Erschließungskanäle E-West II	---	49.007,71
7105	Kanalerneuerung	Kanal- u. Schachtauswechslungen, Hydraulische Sanierungen	2.703.517,36
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen / Roboterarbeiten / händische Sanierungen	5.677.988,15
7107	Vorbereitende Maßnahmen	TV-Befahrungen / Dichtheitsprüfungen	1.964.359,57
7109	Sonstige Maßnahmen	---	
Summe:			10.435.513,74
07029	Sonderbauwerke		
720008	RÜB 11 Würzburger Ring	Restleistungen	0,00
720026	RÜB 11510 Eltersdorf	Bauleistungen	5.580.101,71
720057	Druckleitung Schallershofer Straße	Planungsleistungen	114.609,19
720058	Druckleitung Neuses	Planungsleistungen	70.488,51
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Planungsleistungen	79.886,68
720061	Stauraumkanal BROst	Planungsleistungen	28.843,88
720062	Sedimentationsanlage Langwiese / Lach	Bauleistungen	0,00
			5.873.929,97
Summe gesamt:			24.264.897,58

Der weitere Ausbau auf dem Klärwerk Erlangen erfolgt gemäß dem Beschluss im BWA am 29.01.2013 „Energiewirtschaftlicher und wasserrechtlicher Ausbau 2030“. Die daraus entwickelten Maßnahmen „Neubau Klärschlammbehandlung und Trocknung, sowie Phosphorabreicherung“ befinden sich weiterhin in der Betriebsoptimierung.

Für den „Neubau einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination“ auf dem Klärwerk Erlangen, ebenfalls aus der Ausbaukonzeption 2030, wurde mit den Bauleistungen an der Ozonung begonnen, die Bauleistungen für die neuen Gasbehälter 3 und 4 sind weit fortgeschritten. Mit den Umbauarbeiten am Abwasserfilter zur Umnutzung mit granulierter Aktivkohle wird im Jahr 2026 begonnen.

Die Optimierung der Biologischen Reinigung dient der Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit, einer flexibleren Betriebsführung bei gleichzeitiger Energieoptimierung durch energieeffizientere Aggregate.

Ergänzend dazu verweisen wir auf die nachstehenden Angaben zu den Investitionen laut Wirtschaftsplan 2026 und für die Wirtschaftsjahre 2027 bis 2029.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Investitionen Wirtschaftsjahr 2026

Im Wirtschaftsjahr 2026 sind im Bereich der Anlagen und Maschinen der Abwasserreinigung, Abwassersammlung und Sonderbauwerke die nachstehend in Kurzform dargestellten Investitionen geplant:

Proj.-Kst:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Finanzmittel gem. WP 2026
7009	Abwasserreinigungsanlage		EUR
7001	Ausbaukonzept 2030	Betriebsoptimierung für die Klärschlammbehandlung Bauleistungen für den Neubau 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination sowie die Gasbehälter 3 und 4, VgV-Verfahren für Betriebsgebäude Anpassung BMA, Video- und Gebädefunkanlage	21.900.000,00
7002	Erneuerung von Kläranlagenteilen	Restarbeiten zur Betriebsumstellung Denitrifikation, Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung	200.000,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	Bauleistungen für die Erneuerung der Turbo- gebläse und den Austausch der Belüfter NiB, Planung Energetische Optimierung der Schlammtrocknung	50.000,00
7006	Optimierung Klärwerksbetrieb		2.700.000,00
		Summe:	24.850.000,00
7019	Abwassersammlungsanlage		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	---	0,00
71025	Erschl.kanäle Entwickl.geb. West II	Planung BP 413	1.500.000,00
710418	Anschluss Oberlindach / Schmiedelberg	Gewährleistungsabnahmen	30.000,00
7105	Kanalerneuerungen	Kanal- u. Schachtauswechslungen, Hydraulische Sanierungen	2.000.000,00
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen / Roboterarbeiten / händische Sanierungen	2.900.000,00
7107	Vorbereitende Maßnahmen	TV-Befahrungen / Dichtheitsprüfungen	500.000,00
		Summe:	6.930.000,00
7029	Sonderbauwerke		
720008	RÜB 11 Würzburger Ring	Anwuchspflege	5.000,00
720026	Umbau RÜB 11510	Bauleistungen	2.600.000,00
720050	Druckleitung Frauenaaurach	Anwuchspflege	2.500,00
720057	Druckleitung Schallershofer Straße	Bauleistungen	500.000,00
720058	Druckleitung Neuses	Planungsleistungen	50.000,00
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Planungs- und Bauleistungen	700.000,00
720061	Erweiterung Stauraumkanal BROst	Planungsleistungen	200.000,00
720062	Sedimentationsanlage Langwiese / Lach		0,00
		Summe:	4.057.500,00
Summe gesamt:			35.837.500,00

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Investitionen Wirtschaftsjahre 2027 – 2029

Im Zeitraum 2027 bis 2029 sind gemäß Wirtschaftsplan 2026 die nachstehend aufgezeigten Maßnahmen i.H.v. 32.778 TEUR geplant. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Investition für die Wirtschaftsjahre 2027 bis 2029 i.H.v. 10.926 TEUR.

Proj.- KSt:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Finanzmittel gem. WP 2027 bis 2029
			EUR
7009	Abwasserreinigung		
7001	Ausbaukonzept 2030	Bauleistungen für den Neubau 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoff- elimination	8.390.000,00
7002	Erneuerung von Kläranlagenteilen	Anpassung BMA, Video- und Gebädefunk- anlage	600.000,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	Maßnahmen zur weitergehenden Abwasser- reinigung	600.000,00
7006	Optimierung Klärwerksbetrieb	Bauleistungen für die Erneuerung der Tur- bogebläse und den Austausch der Belüfter NiB	1.100.000,00
		Summe:	10.690.000,00
7019	Abwassersammlung		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	Baugebiete, städtebauliche Verträge	4.000.000,00
71025	Erschließungskanäle E-West II	Bau BP 413	1.300.000,00
710418	Anschluss Oberlindach / Schmiedel- berg	Gewährleistungsabnahmen	5.000,00
7105	Kanalerneuerungen	Kanal- u. Schachtauswechslungen, Hydrau- lische Sanierungen	6.000.000,00
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen / Roboterarbeiten / händi- sche Sanierungen	5.200.000,00
7107	Vorbereitende Maßnahmen	TV-Befahrungen / Dichtheitsprüfungen	1.350.000,00
7109	Sonstige Maßnahmen	---	0,00
		Summe:	17.855.000,00
7029	Sonderbauwerke		
720008	RÜB 11 Würzburger Ring	Anwuchspflege, Gewährleistungsabnahmen	10.000,00
720026	RÜB 11510 Umbau	Bauleistungen	115.000,00
720050	Druckleitung Frauenaurach	Gewährleistungsabnahmen	2.500,00
720054	Hydr. Sanierung Ohmplatz – Drossel	Gewährleistungsabnahmen	2.500,00
720057	Druckleitung Schallershofer Straße	Restleistungen	50.000,00
720058	Druckleitung Neuses	Bauleistungen	850.000,00
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Bauleistungen	300.000,00
720061	Erweiterung Stauraumkanal BROst	Bauleistungen	2.900.000,00
720062	Sedimentationsanlage u. RÜB Langw.	Bauleistungen	2.500,00
		Summe:	4.232.500,00
Summe gesamt:			32.777.500,00

Im Rahmen der Erstellung des W-Planes 2027 erfolgt die entsprechende Anpassung des Investitionsprogrammes bzw. des Finanzplanes.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Passiva/Finanzierung

Stellt man die Bilanzen 2024 und 2025 gegenüber und bereinigt das Anlagevermögen um die erhaltenen Ertragszuschüsse errechnet sich ein Eigenkapitalanteil von 14% (i.Vj. 12%).

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde ein Kredit in Höhe von insgesamt 6.000 TEUR neu aufgenommen.

Zum 31.12.2025 bestanden insgesamt

37 Darlehensverträge d.h. vom EBE umgeschuldete bzw. neu aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 136.643 TEUR und einem mittleren gewichteten Zinssatz von 2,21 %

Auf der Grundlage des derzeitigen Sachstandes sowie der Prognose, ist im Wirtschaftsjahr 2026 die Aufnahme von Kreditmarktdarlehen i.H.v. 20.688 TEUR geplant und maßgeblich von der Umsetzung der Investitionen abhängig.

Der Eigenbetrieb ist auch auf Grund seiner eingeräumten Kreditlinien jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch werden sie erwartet.

Entwicklung des Eigenkapitals (§ 24 Nr. 4 EBV)

Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des ausgewiesenen Jahresüberschusses und einer Einstellung in die Allgemeine Rücklage:

Bezeichnung	Stand 01.01.2024	Veränderung	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	12.374.209,32	1.487.411,65	13.861.620,97
Gewinnvortrag	9.100.522,07	216.991,09	9.317.513,16
Jahresüberschuss	216.991,09	994.262,01	1.211.253,10
	22.691.722,48	2.698.664,75	25.390.387,23

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Mit Bescheiden vom 12.10.2023 und 27.10.2025 wurden vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31) als Untere Wasserrechtsbehörde für die Jahre 2021 und 2022 eine Großeinleiterabgabe von 365.272,74 EUR für 2021 und 342.027,14 für 2022 ermittelt und der Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG zugestimmt.

Mit Bescheid vom 06.02.2025 von Amt 31 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2020 auf 780.111,77 EUR festgesetzt. Unter Berücksichtigung verschiedener Investitionen konnte die Niederschlagswasserabgabe für 2020 nach § 9 Abs. 2 AbwAG verrechnet werden.

Der Gesamtbetrag i.H.v. 1.487.411,65 EUR wurde in 2025 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2025 wurde der Jahresüberschuss 2024 i.H.v. 216.991,09 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresüberschuss 2025 beträgt 1.211.253,10 EUR.

Gem. Stellungnahme des IDW vom 11.03.2002 über die bilanzielle Behandlung der Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 AbwAG ist bei Eigenbetrieben die verrechnete Abwasserabgabe grundsätzlich als Kapitalzuschuss der öffentlichen Hand anzusehen, den die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhält. Dieser ist erfolgsneutral dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zuzuführen.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 24 Nr. 4 EBV)

Wir verweisen auf die Darstellung auf Blatt 14. Hinsichtlich der Rückstellung für Abwasserabgabe sowie für Gebührenüberschüsse verweisen wir auf unsere Erläuterungen unter 2.2. Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung.

2.4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg eines Unternehmens sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regelungen des öffentlichen Dienstes vergütet. Die Fluktuation in allen Bereichen des EBE ist als niedrig zu bezeichnen. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit ihrem Betrieb. Die Betriebszugehörigkeit ist daher langfristig.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

Die Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bezeichnung	Stand 01.01.2025	Verbrauch		Auflösung		Zuführung		Aufzinsung § 253 HGB Aufwand		Abzinsung § 253 HGB Ertrag		Stand 31.12.2025	
	TEUR	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
Pensionsrückstellungen	8.996	0		216		0		169		0		8.949	
Rückstellungen für Alters- teilzeit	69	0		43		0		1		0		27	
Rückstellung für Beihilfe	2.056	0		0		40		59		0		2.155	
Rückstellung für Personal- aufwendungen (Urlaub, Überstunden)	391	391		0		360		0		0		360	
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	39	39		0		33		0		0		33	
Rückstellungen für die Auf- bewahrung von Geschäfts- unterlagen	33	0		0		2		0		1		34	
Rückstellungen für ausste- hende Rechnungen	393	0		393		187		0		0		187	
Rückstellung für Abwasser- abgabe	5.354	1.487		0		1.142		46		78		4.977	
Rückstellung für Gebühren- überschüsse	2.176	0		556		2.549		48		30		4.187	
	19.507	1.917		1.208		4.313		323		109		20.909	

3. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)

Hinsichtlich der Veränderung von Randbedingungen, welche den Geschäftsprozess des Entwässerungsbetriebes als Betrieb der besonders kritischen Infrastruktur wesentlich beeinflussen könnten, können neben der Rechtsprechung bezüglich der Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren die noch bestehenden geopolitisch bedingten Einflüsse genannt werden.

Hauptziel der Werkleitung ist weiterhin die Optimierung des Geschäftsbetriebes hinsichtlich Erfüllung der gemäß Betriebssatzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge, insbesondere hinsichtlich Ökologie, Ökonomie und Gemeinwohl, soweit dies durch die gegebene Aufbau- und Ablauforganisation sowie den administrativen Vorgaben möglich ist.

Das beim Entwässerungsbetrieb seit 21.02.2002 eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUUS) wird seit 2003 kontinuierlich, zuletzt im Oktober 2024, nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert. Die Zertifikate gelten bis September 2027.

Aufgrund der steigenden Bedeutung von energiewirtschaftlichen Aspekten für die betriebliche Praxis und der gefassten Beschlüsse, ist das Thema Energiemanagement stärker in den Vordergrund getreten. Die Zertifizierung eines Energiemanagements nach DIN EN 50001, integriert im bestehenden Managementsystem, wurde in 2015 erstmals erfolgreich abgeschlossen und ist aktuell bis Dezember 2027 zertifiziert.

Seit 2010 sind die von Anfang an in EQUUS integrierten Bereiche Arbeitsschutz und Anlagensicherheit durch die staatliche Gewerbeaufsicht nach OHRIS zertifiziert. Das letzte Zertifikat galt bis November 2025. Nach dem die Staatliche Gewerbeaufsicht die Zertifizierung nach OHRIS bzgl. Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit einstellte, ist diese seit November 2025 nach DIN EN 45001 erfolgt. Das Zertifikat gilt bis November 2028.

Da sich die Geschäftsprozesse sukzessive qualitativ und quantitativ bei gleichzeitiger Erhöhung des Umweltstandards, des Arbeitsschutzes sowie der Mitarbeiterzufriedenheit weiter verbessert haben, soll das Integrierte Managementsystem langfristig fortgeführt werden. Nachdem Gemeinwohlaspekte zunehmend in den Fokus rücken, wird der seit 2020 erstellte Umwelt- und Gemeinwohlbericht in der vorliegenden Form fortgeführt und weiterentwickelt.

Das Abwasser aus dem Stadtteil Neuses wird aufgrund der örtlichen Lage und der erfolgten Variantenbewertung im Rahmen der Vorplanung weiterhin in das Klärwerk Herzogenaurach geleitet. Der Anschluss der Ortsteile Schmiedelberg und Oberlindach der Gemeinde Weisendorf ist abgeschlossen.

Das Klärwerk Erlangen war bereits 2020 energieneutral. Trotz Realisierung des 2. Bauabschnittes der Ausbaukonzeption 2030 (Klärschlammbehandlung, Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination) mit zusätzlichem Energiebedarf, wird weiterhin am Ziel eines energieneutralen Klärwerk festgehalten. Ein entsprechendes Energiekonzept ist bereits in Umsetzung u.a. PV-Anlage über der Belebung und Freiflächenvoltaikanlage.

Insgesamt wird das Risiko-, aber auch das Chancenpotential des Eigenbetriebes aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Festlegung kostendeckender Gebühren als niedrig eingestuft. Zur Stabilisierung der Ertragslage wurden die Gebühren der Abwasserentsorgung aktuell für den Zeitraum 01.01.2025 bis 01.01.2028 kalkuliert und zum 01.01.2025 angepasst.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2025 - Lagebericht**

4. Prognosebericht 2026

Die Abwasserentsorgung ist vom Prinzip des Anschluss- und Benutzungszwangs geprägt. Unsere Leistungen können folglich nicht substituiert werden. Die Berechnung der Gebühren im Bereich der Entwässerung erfolgen nach dem Kostendeckungsprinzip.

Insgesamt ist für 2026 mit einem Ergebnis über dem des Geschäftsjahres zu rechnen. Im Wirtschaftsplan 2026 wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 1.789 TEUR prognostiziert. Dabei wird von Umsatzerlösen in Höhe von 30.635 TEUR ausgegangen. Die Planung für das Jahr 2026 geht somit von einem starken Anstieg des Jahresüberschusses und einem moderaten Umsatzwachstum aus.

In 2026 sind Investitionen für Anlagen und Maschinen der Abwassersammlung und Abwasserreinigung einschl. Sonderbauwerke von rd. 35.838 TEUR geplant. Das Gesamtinvestitionsvolumen soll überwiegend mit Bankdarlehen finanziert werden. In den Jahren 2027 bis 2029 sind Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 32.778 TEUR geplant.

Bedingt sind die vorgenannten Investitionen vor allem durch die bauliche Umsetzung des Ausbaukonzeptes 2030 (Klärschlammbehandlung, Phosphorabreicherung und Spurenstoffelimination) im Klärwerk, der Kanalerneuerungen aufgrund bestimmungsgemäßer Abnutzung sowie hydraulischer Auslastung im Kanalnetz.

Im Vollzug des energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzeptes 2030 wird eine 4. Reinigungsstufe im Klärwerk Erlangen erstellt. Das gewählte Kombinationsverfahren besteht aus Ozonung, Sandfilter und BAK Filter und ermöglicht eine Elimination von Mikroverunreinigungen, sowie eine Verbesserung der mikrobiologischen Belastung in Abhängigkeit der betrieblichen Ozondosierung. Dies gilt auch für antibiotikaresistente Keime. Die Maßnahme wird vom Freistaat Bayern i. R. des Sonderförderprogrammes AWWIER gem. Bescheid vom 26.07.2023 mit rd. 15 Mio. Euro gefördert. Mit Änderungsbescheid vom 19.05.2026 wurde der Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2027 verlängert. Auf Grund des Baufortschritts sind bereits 2 Zuweisungen von 5.929 TEUR zur Auszahlung gekommen.

Risikoverträge bzw. kreditähnliche Risikogeschäfte bestehen derzeit nicht.

Bezüglich Klärschlammverwertung besteht vertragliche Entsorgungssicherheit bis Ende des Jahres 2026.

Die weltweit geopolitische Lage hat die strukturellen Probleme in den Lieferketten z.T. verschärft. Bei Betriebsstoffen und Chemikalien kommt es durch Angebotsverknappung und Verteuerung von Industrierohstoffen weiterhin temporär zu deutlichen Preissteigerungen und kürzeren Laufzeiten der Lieferverträge.

Erlangen, 23.06.2026

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE):



Sabine Bock
1. Werkleiterin



Stefan Engelhardt
Stellv. Werkleiter

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		33.947,23	47.709,44
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	828.643,59		828.643,59
2. Grundstücke mit Wohnbauten	20.707,32		20.707,32
3. Grundstücke ohne Bauten	894.828,55		894.828,55
4. Abwasserreinigungsanlagen	88.127.912,84		89.900.805,86
5. Abwassersammelungsanlagen	93.317.360,58		96.229.153,13
6. Sonderbauwerke	21.628.717,30		18.703.490,28
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	40.980,09		50.262,54
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.011.309,10		1.054.085,40
9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.264.897,58		17.237.603,85
		230.135.356,95	224.919.580,52
		230.169.304,18	224.967.289,96
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		729.818,24	678.517,49
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.623.032,40		1.252.329,19
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
2. Forderungen gegenüber der Stadt Erlangen	136.483,22		115.765,75
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	178.603,86		699.717,30
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
		2.938.119,48	2.067.812,24
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.918.307,57	2.766.982,51
		6.586.245,29	5.513.312,24
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		48.124,99	47.683,61
		236.803.674,46	230.528.285,81

PASSIVSEITE

	31.12.2025		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	1.000.000,00		1.000.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklagen	13.861.620,97		12.374.209,32
III. Gewinnvortrag	9.317.513,16		9.100.522,07
IV. Jahresüberschuss	<u>1.211.253,10</u>		<u>216.991,09</u>
		25.390.387,23	22.691.722,48
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE			
I. Beiträge Abwassersammlungsanlage	18.927.994,18		17.237.967,27
II. Beiträge Abwasserreinigungsanlage	29.610.191,20		29.180.505,81
III. Beibeträge Grunderwerb	<u>380.813,30</u>		<u>380.813,30</u>
		48.918.998,68	46.799.286,38
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.948.795,00		8.995.719,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>11.960.143,02</u>		<u>10.511.254,82</u>
		20.908.938,02	19.506.973,82
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	137.032.132,18		136.275.644,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.002.846,59 (Vj.: EUR 5.685.858,99)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.537.701,55		3.290.471,11
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.537.701,55 (Vj.: EUR 3.290.471,11)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen	1.803.447,04		1.502.643,69
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.803.447,04 (Vj.: EUR 1.502.643,69)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	212.069,76		461.544,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 212.069,76 (Vj.: EUR 461.544,33)			
- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
		141.585.350,53	141.530.303,13
		236.803.674,46	230.528.285,81

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2025**

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

	2025	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	28.992.404,71	27.875.285,34
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	993.336,57	967.195,77
3. Sonstige betriebliche Erträge	17.212,72	42.652,41
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(2.610.001,78)	(2.721.899,95)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(3.740.321,62)</u>	<u>(3.312.030,64)</u>
	(6.350.323,40)	(6.033.930,59)
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(5.489.709,13)	(5.349.415,24)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(1.455.683,24)	(1.671.005,88)
- davon für Altersversorgung: EUR 252.816,84 (Vj.: EUR 590.190,64)		
	<u></u>	<u></u>
	(6.945.392,37)	(7.020.421,12)
6. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(10.060.237,52)	(9.941.913,06)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(2.362.293,86)	(2.827.678,52)
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	120.517,85	103.266,23
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 108.569,88 (Vj.: EUR 93.940,97)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(3.191.808,56)	(2.943.879,45)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 322.739,97 (Vj.: EUR 252.655,68)		
10. Ergebnis nach Steuern	<u>1.213.416,14</u>	<u>220.577,01</u>
11. Sonstige Steuern	<u>(2.163,04)</u>	<u>(3.585,92)</u>
12. Jahresüberschuss	<u><u>1.211.253,10</u></u>	<u><u>216.991,09</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang zum Jahresabschluss 2025

für den
Entwässerungsbetrieb der
Stadt Erlangen (EBE)
Werner-von-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

A Allgemeine Angaben

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist ein Eigenbetrieb gem. Art. 88 Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EBV und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anlagennachweis lagen Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwvEBV) zugrunde, erweitert um branchenspezifische Positionen.

B Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt. Die Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden stetig angewandt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und der Nutzungsdauer entsprechend linear abgeschrieben. Bei Software wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen werden neben den direkt zurechenbaren Kosten Personalkosten (zu aktivierende Eigenleistungen) einbezogen. Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR netto werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Das Vorratsvermögen wird durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und beinhaltet Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstiges Material (Ersatzteile). Die Vorräte werden in verschiedenen Lagern der einzelnen Bereiche gelagert. Sie sind in vom Aufnahmepersonal unterzeichneten Inventarverzeichnissen nachgewiesen. Die Bestandsbewertung erfolgt grundsätzlich zu Einstandspreisen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Für erkennbare Einzelrisiken werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Weitere Risiken werden durch entsprechende Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag uneinbringliche Forderungen werden in voller Höhe abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden passiviert. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt linear mit dem jeweiligen durchschnittlichen mittleren gewichteten Abschreibungssatz.

Die Kalkulation der Einleitungsgebühren entspricht im Aufbau und nach den Verteilungsgrundlagen den Anforderungen des Art. 8 Abs. 4 KAG. Für die Entwässerungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt der Kanäle) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG und Nr. 8.4 der IMBek vom 29.07.1974, MAB I S. 551). Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. Der Straßenentwässerungsanteil wurde sowohl bei den kalkulatorischen Kosten als auch bei den Betriebs- und Unterhaltskosten vorweg vom Gebührenbedarf abgesetzt. Da keine eigenen Berechnungen der Stadt zum Anteil der Straßenentwässerung für den Bemessungszeitraum vorliegen orientierte sich die Verwaltung dabei an den Berechnungsmodellen der Kommunalen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft e.V. (VEDEWA), Stuttgart.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für Beihilfeverpflichtungen wurden aufgrund versicherungsmathematischer Gutachten nach der „Projected-Unit-Credit-Methode“ passiviert. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck zugrunde. Als Zinssatz für die Abzinsung der Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 HGB wurde der von der Bundesbank festgesetzte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten 10 Jahre von 2,06% mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

Für die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen wurde ein Zinssatz von 2,22% bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren und einem Durchschnittszeitraum von 7 Jahren zugrunde gelegt. Der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen wurden für künftige Dynamisierungen für den Rententrend 2,50% und für den Anwartschaftstrend 2,50% für Pensions- bzw. 2,50% für Beihilfeverpflichtungen zugrunde gelegt.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde ebenfalls mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet. Grundlage für die Bewertung ist die Verlautbarung IDW RS HFA 3. Der Rechnungszinssatz wurde mit 1,88% angesetzt. Für die Dynamik der anrechenbaren Bezüge wurde ein Anwartschaftstrend von 2,50% angenommen.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ausgewiesenen Verpflichtungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Für die Abzinsung der Rückstellungen wurde grundsätzlich das Barwertverfahren herangezogen. Bei einer Laufzeit von über einem Jahr wird grundsätzlich der von der Bundesbank für den jeweiligen Abschlussstichtag ermittelte und veröffentlichte restlaufzeitentsprechende durchschnittliche Marktzinssatz als Abzinsungssatz zugrunde gelegt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde mit dem Nennwert angesetzt und wird jährlich entsprechend der Vertragslaufzeit aufgelöst.

Die zum Bilanzstichtag abgegrenzten Zinsen für die aufgenommenen Darlehen werden unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesen.

C Erläuterungen zur Bilanz:

Das Anlagevermögen ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

Anlagespiegel für das Wirtschaftsjahr 2025

Bilanz- schlüssel	Bezeichnung:	Anschaffungswerte				Abschreibungen / Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennzahlen			
		Anfangsstand zum 01.01.2025	Zugang WJ 2025	Abgang WJ 2025	Umbuchungen Zubuchung (+) Abbuchung (-)	Endstand z. 31.12.2025	bisherige Ab- schreibungen z. 01.01.2025	Abschreibung im WJ 2025	Afa auf Abgänge	Umbuchungen Zubuchung (+) Abbuchung (-)	Zuschrei- bung im WJ 2025	Endstand Abschreibung zum 31.12.25	Vorjahr 31.12.2024	31.12.2025	durchschnittl. Afa-Satz	durchschnittl. Restbuchwert
110	Konzessionen und ähnliche Rechte	306.174,36		0,00	0,00	306.174,36	258.464,92	13.762,21	0,00	0,00	0,00	272.227,13	47.709,44	33.947,23	4,49%	11,09%
210	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	828.643,59		0,00	0,00	828.643,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	828.643,59	828.643,59	0,00%	100,00%
220	Grundstücke mit Wohnbauten	20.707,32		0,00	0,00	20.707,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.707,32	20.707,32	0,00%	100,00%
230	Grundstücke ohne Wohnbauten	894.828,55		0,00	0,00	894.828,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	894.828,55	894.828,55	0,00%	100,00%
250	Abwasserreinigungsanlagen	167.178.486,11		0,00	3.670.494,79	170.770.977,08	77.277.680,25	5.400.079,50	34.695,51	0,00	0,00	82.643.064,24	89.900.805,86	88.127.912,84	3,16%	51,61%
260	Abwassersammlungsanlagen	198.872.456,03	154.105,00	204.975,81	458.817,12	199.280.402,34	102.643.302,90	3.524.714,67	204.975,81	0,00	0,00	105.963.041,76	96.229.153,13	93.317.360,58	1,77%	46,83%
270	Sonderbauwerke	27.617.375,67		0,00	3.825.781,07	31.443.156,74	8.913.885,39	900.554,05	0,00	0,00	0,00	9.814.439,44	18.703.490,28	21.628.717,30	2,86%	68,79%
280	Maschinen und maschinelle Anlagen	338.177,92		0,00	0,00	338.177,92	287.915,38	9.282,45	0,00	0,00	0,00	297.197,83	50.262,54	40.980,09	2,74%	12,12%
290	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.755.662,51	169.078,47		0,00	3.868.099,86	2.701.577,11	211.844,64	56.630,99	0,00	0,00	2.856.790,76	1.054.085,40	1.011.309,10	5,48%	26,14%
295	Anlagen im Bau	17.237.603,85	14.982.386,71	0,00	-7.955.092,98	24.264.897,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.237.603,85	24.264.897,58	0,00%	100,00%
	Gesamtinvestitionen	417.050.115,91	15.305.570,18	339.620,75	0,00	432.016.065,34	192.082.823,95	10.060.237,52	296.302,31	0,00	0,00	201.846.761,16	224.967.289,96	230.169.304,18	2,33%	53,28%

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2025 TEUR	2024 TEUR
Forderungen aus Beiträgen	1.498	611
Forderungen aus Gebühren	1.097	613
Sonstige Forderungen	111	97
abzüglich Pauschalwertberichtigung	-28	-14
abzüglich Einzelwertberichtigung	-55	-55
Summe	2.623	1.252

Forderungen gegen die Stadt Erlangen	2025 TEUR	2024 TEUR
Sonstige Forderungen	126	107
Forderungen aus Gebühren	10	9
Summe	136	116

Sonstige Vermögensgegenstände	2025 TEUR	2024 TEUR
Sonstige Forderungen	181	707
abzüglich Pauschalwertberichtigung	-2	-7
Summe	179	700

Guthaben bei Kreditinstituten	2025 TEUR	2024 TEUR
Summe	2.918	2.767

Rechnungsabgrenzungsposten	2025 TEUR	2024 TEUR
Summe	48	48

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt entsprechend § 2 der Betriebssatzung 1.000 TEUR.

Die Allgemeine Rücklage erhöhte sich um 1.487 TEUR auf 13.862 TEUR.

Mit Bescheiden vom 12.10.2023 und 27.10.2025 wurden vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31) als Untere Wasserrechtsbehörde für die Jahre 2021 und 2022 eine Großeinleiterabgabe von 365.272,74 EUR für 2021 und 342.027,14 für 2022 ermittelt und der Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG zugestimmt.

Mit Bescheid vom 06.02.2025 von Amt 31 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2020 auf 780.111,77 EUR festgesetzt. Unter Berücksichtigung verschiedener Investitionen konnte die Niederschlagswasserabgabe für 2020 nach § 9 Abs. 2 AbwAG verrechnet werden.

Der Gesamtbetrag i.H.v. 1.487.411,65 EUR wurde in 2025 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Empfänge Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet. Die Auflösung des passivierten Ertrags erfolgt zeitanteilig entsprechend des mittleren gewichteten Abschreibungssatzes des bezuschussten Anlagevermögens über die Umsatzerlöse.

Rückstellungen

Die Rückstellungen zum 31.12.2025 umfassen:	2025 TEUR	2024 TEUR
Pensionsrückstellungen	8.949	8.996
Rückstellung für Abwasserabgabe	4.977	5.354
Rückstellung für Gebührenüberschüsse	4.187	2.176
Rückstellung für Beihilfe	2.155	2.057
Rückstellung für ausstehende Rechnungen des Vorjahres	187	393
Personalaufwendungen (Urlaub, Überstunden)	360	391
Rückstellung für Altersteilzeit	27	68
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	33	39
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	34	33
Summe	20.909	19.507

Für die Niederschlagswasserabgabe 2025 wurde eine Rückstellung i.H.v. 780 TEUR gebildet. Zudem wurde für die Abwasserabgabe für Groöeinleiter für das Jahr 2025 eine Rückstellung in Höhe von 362 TEUR gebildet. Die Rückstellung für Groöeinleiterabgabe 2021 (365 TEUR) und 2022 (342 TEUR) wurden aufgrund Bescheide vom 12.10.2023 und 27.10.2025 des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen mit Investitionen gem. § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnet. Die aufgrund der Nachkalkulation zum 31.12.2024 gebildete Rückstellung für Gebührenüberschüsse (Überdeckung 2.225 TEUR – abzüglich Zinsen 2.176 TEUR) wurde für das Jahr 2025 mit einem Betrag von 556 TEUR aufgelöst. Für das Jahr 2025 wurde aus der Gebührennachkalkulation zum 31.12.2025 eine Rückstellung für Gebührenüberschüsse von 2.549 TEUR gebildet.

Pensionsrückstellung

Mit Einführung vom BilRUG sind nach § 253 Abs. 2 HGB Altersversorgungsverpflichtungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre abzuzinsen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der 7-jährigen und 10-jährigen Durchschnittsbetrachtung ermittelt sich nach § 253 Abs. 6 HGB wie folgt:

Wert der Pensionsrückstellung zum	31.12.2025 EUR
7-jährige Durchschnittsbetrachtung	8.679.074
10-jährige Durchschnittsbetrachtung	8.948.795
Unterschiedsbetrag	269.721

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden:

<u>Art</u>	<u>Gesamt</u> <u>TEUR</u>	<u>Restlaufzeit bis zu</u> <u>1 Jahr</u> <u>TEUR</u>	<u>Restlaufzeit von</u> <u>mehr als 1 Jahr</u> <u>TEUR</u>	<u>Restlaufzeit von</u> <u>mehr als 5 Jahren</u> <u>TEUR</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	137.032 (136.276)	6.003 (5.686)	131.029 (130.590)	113.398 (113.800)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	2.538 (3.290)	2.538 (3.290)	---	---
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen (Vorjahr)	1.803 (1.503)	1.803 (1.503)	---	---
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	212 (380)	212 (380)	---	---
Summe (Vorjahr)	141.585 (141.530)	10.556 (10.940)	131.029 (130.590)	113.398 (113.800)

D Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Erträge:

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:	2025 TEUR	2024 TEUR
Kanalbenutzungsgebühren	27.167	24.276
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.644	2.629
Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen (Rückstellung Gebührenüberschüsse) Auflösung Rückstellung aus der Nachkalk. 2021-2024 Bildung Rückstellung aus der Nachkalk. 2025	556 -2.549	-515
Periodenfremde Erträge	685	571
Sonstige Erlöse	264	442
Sonstige Erträge Abwasserpartner	0	257
Stromabgabe Stadtwerke	174	167
Einnahmen aus Vermietung	38	38
Kanalanstichen	13	10
Summe	28.992	27.875

Die Umsatzerlöse sind im Wesentlichen durch die Gebührenerhöhung zum 01.01.2025 gestiegen. Trotz Veränderung der Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen von 1.993 TEUR sind die Umsatzerlöse insgesamt 1.117 TEUR höher als im Vorjahr.

Die periodenfremden Erträge 2025 beinhalten Nachzahlungen aus der Stromabgabe der Erlanger Stadtwerke AG (434 TEUR) sowie Nachzahlungen aus der Endabrechnung von Benutzungsentgelten 2024 der Abwasserpartner (251 TEUR).

Andere aktivierte Eigenleistungen	2025 TEUR	2024 TEUR
Summe	993	967

Sonstige betriebliche Erträge:	2025 TEUR	2024 TEUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13	11
Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	4	20
Sonstiges	0	12
Summe	17	43

Aufwendungen:

Materialaufwand Aufwendungen für RHB-Stoffe:	2025 TEUR	2024 TEUR
Strombezug	838	914
Reparaturmaterial	678	788
Flockungs- und Fällmittel	770	698
Betriebsstoffe / Verbrauchswerkzeuge	241	251
Gasbezug und Wassergebühren	52	36
Sonstiges Material	31	35
Summe	2.610	2.722

Aufwendungen für bezogene Leistungen:	2025 TEUR	2024 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Erlangen und ESTW AG	1.695	1.499
Instandhaltung	1.425	1.078
Fremdanalysen, Untersuchungen	132	410
Klärschlamm- / sonstige Entsorgung	341	266
Weitere Fremdleistungen	138	44
Abwasserreinigungskosten Neuses	9	15
Summe	3.740	3.312

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Anhang zum Jahresabschluss 2025**

Anlage 7.1.4 – Blatt 10

Personalaufwand:	2025 TEUR	2024 TEUR
Entgelt Tarifbeschäftigte	4.924	4.772
Soziale Abgaben / Aufwendungen f. Altersversorgung	1.516	1.399
Dienstbezüge Beamte	638	532
Veränderung Pensionsrückstellung	-216	134
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	116	103
Zuführung Rückstellung Beihilfe	40	35
Veränderung Urlaubsrückstellung	-30	26
Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	-43	19
Summe	6.945	7.020

Abschreibungen:	2025 TEUR	2024 TEUR
Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	9.835	9.698
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	212	228
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	13	16
Summe	10.060	9.942

Sonstige betriebliche Aufwendungen:	2025 TEUR	2024 TEUR
Abwasserabgabe	1.142	1.329
Mieten und Mietnebenkosten	386	369
Abwasserabgabe ggü. den Abwasserpartnern	0	306
Periodenfremde Aufwendungen	269	216
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Sonstige Abgaben und Gebühren, Rechts- und Beratungskosten sowie Kostenbeteiligung ARGE Gewässerschutz)	142	203
Aufwendungen für Versicherungen, Mitgliedsbeiträge sowie Wertberichtigung	156	141
Fort- und Weiterbildung, Ausbildung	70	85
Gesundheitsvorsorge	25	46
Aufwendungen für Kommunikation (Dokumentation, Informatik, Reisen, Werbung)	59	37
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	43	32
Erbbauszinsen	30	30
Personenbezogene Versicherungen sowie sonstige Personalkosten	26	24
Aufwendungen aus Kanalanstichen	14	10
Summe	2.362	2.828

Die periodenfremden Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Endabrechnung 2024 der Kanalbenutzungsgebühr öffentlicher Grund (230 TEUR) sowie die Rückzahlung von Benutzungsentgelten eines Abwasserpartners aus der Endabrechnung 2024 (10 TEUR). Für die Rezertifizierung fielen Kosten von 23 TEUR an.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	2025 TEUR	2024 TEUR
Zinsertrag aufgrund Abzinsung von Rückstellungen	109	94
Sonstige Zinserträge	12	9
Summe	121	103

Der Zinsertrag aus der Abzinsung von Rückstellungen entfällt auf die Rückstellung für Abwasserabgaben.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	2025 TEUR	2024 TEUR
Bankzinsen	2.869	2.691
Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen	323	253
Summe	3.192	2.944

Vom Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen entfallen 169 TEUR auf die Pensionsrückstellungen.

Sonstige Steuern:	2025 TEUR	2024 TEUR
	2	4

Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt: 1.211 TEUR (i.Vj. Jahresüberschuss 217 TEUR)

E Ergänzende Angaben

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gemäß § 285 Nr. 7 HGB betrug im Geschäftsjahr:

<u>Arbeitnehmergruppe</u>	<u>gesamt</u>	<u>weiblich</u>	<u>männlich</u>
Beamte	10	5	5
Tarifbeschäftigte	91	28	63
Auszubildende	1	1	0
Summe:	102	34	68

Von den 102 Beschäftigten waren 24 teilzeitbeschäftigt. 1 Mitarbeiter befand sich in der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeit.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Stadt Erlangen leistet für alle tariflich Beschäftigten eine freiwillige Höherversicherung zur Pflichtversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung). Die Zusatzversorgung ist eine Art „Betriebsrente“, die bislang allein durch den Arbeitgeber finanziert wird. Sie wird über die Bayerische Versorgungskammer / Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden abgewickelt. Der Umlagesatz beträgt für die Pflichtversicherung gem. § 62 Abs. 1 S. 1 derzeit 3,75% (unverändert seit 01.01.2004) und für den Zusatzbeitrag gem. § 64 Abs. 1 in Höhe von 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Die Summe der umlagepflichtigen Lohnbestandteile betrug beim EBE im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 4.892 TEUR.

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat die Stadt Erlangen neue Büroräume in der Werner-von-Siemens-Str. 61 angemietet. Der Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen (Festmietzeit). Dem Mieter wurde ein zweimaliges Recht eingeräumt, den Vertrag um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Nach Ablauf der Festmietzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn nicht spätestens 9 Monate vor Ende der Festmietzeit gekündigt wird. Für das 5. OG (3. Flur) und 6. OG (4. Flur) wird dem Entwässerungsbetrieb der Mietzins durch das Amt 24 Gebäudemanagement monatlich in Rechnung gestellt.

Aus dem o.g. Vertrag ergeben sich für den EBE folgende finanziellen Verpflichtungen:

Ab dem 31.12.2025 bis Ende Vertragslaufzeit (Festmietzeit)	345 TEUR zzgl. Nebenkosten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	345 TEUR

Zum Bilanzstichtag bestand ein Bestellobligo im Bereich der Investitionsmaßnahmen i.H.v. 15.957 TEUR.

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar beträgt 33 TEUR. Das Honorar entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes ausüben, haben sich nicht ereignet.

Zusammensetzung der Organe

Bau- und Werkausschuss:

Vorsitz:	Stadtrat Thurek, Matthias	selbst. Bankfachwirt
stellv. Vorsitz:	Stadträtin Wunderlich, Alexandra	Dipl.-Kauffrau
Mitglieder:		
Stadtrat	Dees, Philipp Dr.	Verwaltungsangestellter
Stadträtin	Egelseer-Thurek, Rosemarie	Tanzlehrerin
Stadträtin	Fischer, Valeria	Buchhändlerin
Stadträtin	Grille, Barbara	Lehrerin
Stadträtin	Heuer, Kerstin	Lehrerin
Stadtrat	Hundhausen, Martin Prof. Dr.	Physiker
Stadtrat	Székely, Michael	Rechtsanwalt
Stadträtin	Marenbach, Birgit Dr. (bis 31.03.2025)	Bauingenieurin
Stadtrat	Zwanziger, Christian (ab 01.04.2025)	Geograph
Stadträtin	Schenkel, Sophia	kfm. Angestellte

Werkleitung:

1. Werkleiterin	Sabine Bock, Referentin für Umwelt und Klimaschutz
Werkleiter	Wolfgang Fuchs, Leitender Baudirektor

Auf eine Angabe der Bezüge von Werkleitung und Werkausschuss wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Vorschüsse und Kredite wurden weder an Mitglieder des Werkausschusses noch an die Werkleitung vergeben.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.211.253,10 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Erlangen, 23.06.2026

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE):



Sabine Bock

1. Werkleiterin



Stefan Engelhardt

Stellv. Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 – 2 GO) sowie der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV) sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 - 2 GO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 24 EBV) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 – 2 GO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Nr. 1 GO

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß Kommunalwirtschaftlicher Prüfungsverordnung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV) haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Werkleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 23. Juni 2026



Rödl Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Grässle
Wirtschaftsprüfer


Hahn
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.